



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 24.03.2021, in Kraft getreten am 25.03.2021 hinsichtlich der Maskenpflicht im Stadtgebiet Schwäbisch Hall wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf die Stadt Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:

1. Im Stadtgebiet Schwäbisch Hall besteht ab dem **25.03.2021** in dem gekennzeichneten Bereich auf der als Anlage beigefügten, durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 erweiterten Karte im

öffentlichen Raum die Verpflichtung, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, der die Anforderungen der Standards FFP2, KN95; N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Die Karte ist als Anlage der Allgemeinverfügung beigelegt und ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht nicht

- a. für die sportliche Betätigung an der frischen Luft, falls diese alleine durchgeführt wird,
- b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer den Anforderungen der Nr. 1 dieser Verfügung entsprechenden Maske aus dieser Verfügung entsprechenden Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- c. für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 307,0 (Stand 14.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,3 (Stand 14.04.2021). Lediglich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 322,3 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 14.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 14.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und Langenburg und 696,6 in Wolpertshausen. Auch die Stadt Schwäbisch Hall sticht mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von 325,6 innerhalb des Kreisdurchschnitts hervor. Die Lage ist demnach nach wie vor als

instabil zu betrachten. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Die zulässige Anzahl von Kunden in Einzelhandelsbetrieben wurde von den aufgrund der CoronaVO zulässigen 10 m² pro Kunde per Allgemeinverfügung auf 20 m² pro Kunde hochgesetzt. Seit dem 14.04.2021 sind außerdem religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern Beschränkungen unterworfen. Der Betrieb von Kindergärten ist seit dem 19.03.2021 per Allgemeinverfügung auf eine Notbetreuung umgestellt worden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1-3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Das Landratsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist § 28 Abs. 1 i. V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen.

U.a. kann nach § 28 a Abs. 1 Nr.2 IfSG die Anordnung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) erfolgen. Die Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die CoronaVO BW in der ab 12.04.21 gültigen Fassung sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO vor, dass innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 c StrG eine Maskenpflicht besteht. Der markierte Bereich auf der Karte für Schwäbisch Hall ordnet auch die Maskenpflicht für andere Bereiche an.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV 2 Virus zu verhindern. Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann also nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden und dort, wo sie im Innen- und Außenbereich aufeinandertreffen, möglichst der Abstand eingehalten wird und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Das diese Woche publizierte Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Aerosolforschung ändert an dieser Einschätzung nichts. Dort heißt es ausdrücklich: „Dabei (Anm.: in diesem Papier) wird die Thematik rein aus der Sicht der Aerosolforschung betrachtet und es werden keine medizinischen, epidemiologischen, virologischen oder infektiologischen Schlüsse gezogen. Zur Aufklärung der Übertragungswege ist aus unserer Sicht eine verstärkte Kooperation der verschiedenen Disziplinen notwendig, auch über die aktuelle Pandemie hinaus.“ Die dort niedergelegten Erkenntnisse müssen daher als noch nicht hinreichend betrachtet werden. Auch geht sowohl der Landesverordnungsgeber weiterhin von einer Wirksamkeit von Maskenpflichten aus, wie sich aus dem Umstand ergibt, dass auch in der am 12.04.21 in Kraft getretenen Verordnung die Maskenpflicht als Instrument weiterhin in der Verordnung zu finden ist, auch plant der Bundesgesetzgeber mit der Novelle des IfSG durch das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche 4. Bevölkerungsschutzgesetz nicht die Streichung des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Das Instrument ist somit weiterhin als geeignet zu betrachten.

Die Anordnung ist auch erforderlich, um in der Stadt Schwäbisch Hall die Verbreitung des Virus einzudämmen, um so die Gesundheit der Bevölkerung in Schwäbisch Hall zu schützen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch viele Personen der 1. Priorität Ü 80 haben bereits eine Impfung erhalten. Durch die im Landkreis im großen Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV2 Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an COVID 19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt. In den Krankenhäusern im Landkreis werden auch immer mehr jüngere Patienten an Corona erkrankte Patienten stationär behandelt.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maskenpflicht gilt nur für einen Teilbereich der Stadt Schwäbisch Hall. Es gibt Ausnahmen von der Maskenpflicht. Weiterhin wird die Allgemeinverfügung nur um eine Woche verlängert und ist daher bis zum 02.05.2021 befristet und wird automatisch unwirksam, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz in der Stadt Schwäbisch Hall unter 200 fällt.

Insgesamt ist die Anordnung angemessen. Das Tragen einer Maske ist ein vergleichsweise geringer Eingriff in die Freiheitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) verglichen mit den Gefahren, die durch das Virus für die Gesundheit der Bevölkerung bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 15. April 2021

Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.